BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3975/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 888

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13.November 1990 (BGBl. I, S. 2454).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, Seite. 1225).

2. Antragsteller
Wellpappe Ansbach
Postfach 1753

8800 Ansbach

3. Beschreibung der Bauart
Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen
(Flaschen aus Kunststoff; Flaschen aus Stahl; Sack aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß
- Prüfbericht Nr. 5644 - I/91 vom 16.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5644 - II/91 vom 16.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5644 - III/91 vom 16.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5645 - I/91 vom 21.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5645 - II/91 vom 21.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5645 - III/91 vom 21.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5646 - I/91 vom 22.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5646 - II/91 vom 22.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5646 - III/91 vom 22.05.1991,
- Prüfbericht Nr. 5647 - I/91 vom 10.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5647 - II/91 vom 10.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5647 - III/91 vom 13.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5648 - I/91 vom 25.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5648 - II/91 vom 25.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5648 - III/91 vom 25.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5649 - I/91 vom 18.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5649 - II/91 vom 18.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5649 - III/91 vom 18.06.1991,
- Prüfbericht Nr. 5709 - I/91 vom 30.08.1991,
- Prüfbericht Nr. 5709 - II/91 vom 02.09.1991,
- Prüfbericht Nr. 5709 - III/91 vom 02.09.1991,
- Prüfbericht Nr. 5710 - I/91 vom 26.08.1991,
- Prüfbericht Nr. 5710 - II/91 vom 28.08.1991,
- Prüfbericht Nr. 5710 - III/91 vom 28.08.1991,
- Prüfbericht Nr. 5711 - I/91 vom 24.07.1991,
- Prüfbericht Nr. 5711 - II/91 vom 21.08.1991 und
- Prüfbericht Nr. 5711 - III/91 vom 25.07.1991

der Wellpappe Ansbach, Postfach 1753, 8800 Ansbach einer Bauartprüfung vergleichbar nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind, dabei dürfen die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Blatt 1 a zum o.g. Prüfbericht nicht überschritten werden. Jede Variante (Abweichung) dazu ist durch einen prüftechnischen Nachweis (Prüfprotokoll) zu dokumentieren und der BAM zur Information zur Verfügung zu stellen.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Herstelller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n) 4G/Y*)/S/...../D/BAM 3975 - AN & Zeichen

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e,

Anhang I, IMDG-Code deutsch

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Brücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen; dabei ist auf die nächst höhere Zahl aufzurunden.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse darf 6,0 kg für den Fuß und 26,0 kg für den Kopf der Baureihe nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30.06.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM) 39

Laboratorium 1.52
Verpackungen
Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) W. Taegner